



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung

für den

konsekutiven

Master-Studiengang

Management Sozialen Wandels I (120 ECTS)

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

02.07.2014

**Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang Management Sozialen Wandels I
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Management Sozialen Wandels I (120 ECTS) als Satzung:

Inhaltsübersicht

Seite

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulhandbuch	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	8
§ 8 Zuständigkeiten	8
§ 9 Veranstaltungsarten	8
§ 10 Studienberatung	9
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management Sozialen Wandels“ I (120 ECTS) Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Master-Studienganges an der Hochschule Zittau / Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (entsprechend einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten) mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Sozial- oder angrenzender Wissenschaften oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten, staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Master-Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um Lehrveranstaltungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und mitgestalten sowie entsprechende Fachliteratur adäquat verstehen zu können.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

- (1) Das Master-Studium Management Sozialen Wandels beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als konsekutiver Vollzeitstudiengang konzipiert.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich Abschlussarbeit beträgt 4 Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Management Sozialen Wandels“ (120 ECTS) an der Hochschule Zittau/Görlitz beschäftigt sich mit sozialen, ökonomischen, technologischen, politischen und kulturellen Veränderungsprozessen auf allen Ebenen der Gesellschaft, die nicht nur Organisationen (wie Verwaltungen, Parteien, Wirtschaftsunternehmen oder wohlfahrtsstaatliche Organisationen), sondern auch soziale Gruppen und Individuen zunehmend mit neuartigen und vielfältigen Anforderungen konfrontieren. Aus einer interdisziplinären Perspektive werden zum einen zentrale Entwicklungstendenzen, Strukturen und Akteure der Wandlungsprozesse rekonstruiert und in ihren gesellschaftlichen Folgen analysiert. Zum anderen werden Ansätze und Methoden des Managements sozialen Wandels vermittelt. Diese Ansätze beziehen sich sowohl auf das frühzeitige Erkennen von Wandlungsprozessen als auch auf Strategien und Techniken zur zielgerichteten Initiierung und Steuerung.

Das erste Semester des Studiums dient dem vertiefenden Einblick in sozialwissenschaftliche Denkweisen, Theoriebildung sowie empirische Anwendungen und wird durch eine praktische Studienphase (Forschungspraktikum) ergänzt. In den Studienmodulen des zweiten Semesters werden laut Studienplan insbesondere theoretisch-konzeptuelle Ansätze und Felder sowie Prozessstypen des sozialen Wandels behandelt. Im dritten Semester erfolgt laut Studienplan einerseits eine Aneignung zentraler sozialwissenschaftlicher Methoden der Wandlungsforschung, andererseits die Erkundung und Anwendung von Managementansätzen. Die im Rahmen von zwei Wahlpflichtmodulen angebotenen Veranstaltungen vermitteln wesentliche Einsichten in Chancen, Akteure und Techniken des Managements auf der Makro- und Mesoebene (wie Wirtschaftsunternehmen, Dritte-Sektor-Organisationen oder Verwaltungen). Die Module des vierten Semesters umfassen zum einen anwendungs- und praxisorientierte Lehre im Bereich Methodologie, Ethik und Beratung sowie zum anderen das Abschlussmodul (Master-Thesis und Kolloquium).

Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges werden somit systematisch und differenziert Kompetenzen zur notwendigen Analyse und Gestaltung von Prozessen des sozialen Wandels vermittelt, die sie in sozialen Organisationen, Unternehmen, Verwaltungen und politischen Institutionen einsetzen können.

(2) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb fundierter Kenntnisse in den Bereichen Theorie, Methoden sowie selbst- und

fremdorganisierter Lernprozesse großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden analytische, beratende, planende, soziale, interkulturelle und forschungsorientierte Kompetenzen.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Management Sozialen Wandels an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs. 3),
- Wahlpflichtmodule (Abs. 4),
- das Abschlussmodul (Abs. 5) und
- Wahlmodule (Abs. 6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbe-

standteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im 4. Studiensemester laut Studienplan beinhaltet die Master-Thesis und das Kolloquium. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges Management Sozialen Wandels sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web.hszg.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Master-Studienganges Management Sozialen Wandels und deren Beschreibungen ist der Studiengangsbeauftragte des Studienganges Management Sozialen Wandels zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Master-Studiengang Management Sozialen Wandels gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften bestellt eine Studienkommission Management Sozialen Wandels. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Master-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Management Sozialen Wandels ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Master-Studiengang Management Sozialen Wandels wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Kolloquia (Absatz 5) und
5. durch Forschungspraktika (Absatz 6).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen, wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten.

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Das Kolloquium dient der Präsentation von bisher erworbenen fachlichen Wissensbeständen sowie der Einübung von Präsentationstechniken und Kommunikationskompetenzen. Die Stu-

dierenden werden in die Planung und Durchführung der Kolloquia einbezogen und vertiefen ihre organisatorischen Fähigkeiten in der Gestaltung von Lernprozessen und Diskussionsfora.

(6) In den Forschungspraktika werden vertiefte und praxisorientierte Kenntnisse in Strukturen, Akteure, Konzeptionen, Prozesse sowie Handlungsweisen im Forschungs- und Praxisfeld sozialen Wandels vermittelt, was auch im Rahmen einer Kooperation mit Praxispartnern realisiert wird. Dabei übernehmen die Studierenden Praxis- oder Forschungsaufgaben auf Grundlage eigenständig entwickelter Arbeitskonzeptionen oder Forschungsprogramme. Das Forschungspraktikum im ersten Semester (10 Wochen Dauer) wird gemäß Praktikumsordnung des Master-Studiengangs Management Sozialen Wandels realisiert.

(7) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 2-6) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch den Fakultätsrat bestimmte Person angeboten. In der Regel ist dies eine Professorin oder ein Professor. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Master-Studiengangs Management Sozialen Wandels. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2014 (Wintersemester).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 18.06.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 02.07.2014.

Zittau/Görlitz am 02.07.2014

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester				SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4		
M0-A	196400 Sozialwissenschaftliche For- schung: Theorie, Methodo- logie, Reflexion	V	1				3	10
		S/Ü	2					
		P						
M0-B	196450 Sozialwissenschaftliche For- schungs- und Berufspraxis	V					2	20
		S/Ü	2					
		P						
M1	196500 Sozialen Wandel Erkennen I: Perspektiven, Themen und Theorien	V		3			7	15
		S/Ü		4				
		P						
M2	196550 Sozialen Wandel Erkennen II: Felder, Ebenen und Di- mensionen Sozialen Wan- dels	V					8	15
		S/Ü		8				
		P						
M3	196600 Sozialen Wandel Erforschen und Evaluieren: Methoden	V			2		6	15
		S/Ü			4			
		P						
Praxisorientiertes Wahlpflichtmodul: M4-A oder M4-B / Auswahl eines Moduls =15 ECTS-Punkte								
M4-A	196650 Sozialen Wandel Managen I: Organisation, Soziales, Öko- logie	V			1		8	15
		S/Ü			4			
		P						
		W			3			
M4-B	196700 Sozialen Wandel Managen I: Gesellschaft, Politik, Verwal- tung	V			1		8	15
		S/Ü			4			
		P						
		W			3			
M5	196750 Sozialen Wandel Managen II: Wissen, Qualität und Ethik im Wandlungsmanagement	V					5	15
		S/Ü				2		
		P						
		W				3		
M6	196800 Abschlussmodul (Master- Arbeit und Kolloquium)	V				x	0	15
		S/Ü				x		
		P				x		
SWS des Studiengangs			5	15	14	5	39	-
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studien- gangs			30	30	30	30	-	120

- * 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden
- ** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

Legende

- V = Vorlesung
- S/Ü = Seminar/Übung
- P = Praktikum
- W = Weiteres (nähere Erläuterungen in der jew. Modulbeschreibung)

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web.hszg.de/Modulkatalog/>